

Initiative von Engagierten aus Stuttgarter Freundeskreisen

Informationen für den Ausschuss Soziales und Gesundheit für die Sitzung am 21. Januar 2019

Betreff GRDS 120/18 (Freiwilligkeitsleistung für Azubis und SchülerInnen) und Antrag SPD-Gemeinderatsfraktion vom 22. November 2018

Vorwort:

Wir, eine Initiative von Engagierten aus Stuttgarter Freundeskreisen, fordern die Stadt Stuttgart auf, die „Freiwilligkeitsleistung für Auszubildende und SchülerInnen mit Anspruch auf Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ zurückzunehmen und weiter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Diese Regelung soll solange gelten, bis von der Bundesregierung die „Förderlücke“ geschlossen ist. **Die Förderlücke basiert auf einem nicht abgestimmten Zusammenspiel von §2 AsylbLG i.V.m. §22 SGB XII sowie Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) und SGB III Berufsausbildungsbeihilfe.*

Auswirkungen der Freiwilligkeitsleistungen

Die am 07. März 2018 beschlossene GDRS 120/18 führt jetzt bei Auszubildenden mit Anspruch auf §2 Asylbewerberleistung dazu, dass sie aufgrund der Streichung von Sozialleistung während einer Ausbildung und der Gewährung einer kommunalen „Freiwilligkeitsleistung“ vor dem Abbruch ihrer Ausbildung stehen. Mit der nach BAföG und BAB gedeckelten Freiwilligkeitsleistung können die Betroffenen ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten (s. Fallbeispiele).

Die Orientierung der Leistungen am BAföG/BAB-Höchstsatz ist realitätsfremd und entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Lebenssituation der Geflüchteten.

Dies unterstreicht auch ein Hinweis in einem Bescheid des Sozialamtes. Zitat: *„Sollte die gewährte Freiwilligkeitsleistung nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen, besteht für Sie die Möglichkeit eine Nebentätigkeit aufzunehmen.“*

In Bezug auf Nebentätigkeit ist zu erwähnen, dass vor kurzem die Berufsschulen Alarm geschlagen haben: *„Flüchtlingen droht scheitern wegen Sprachhürde“* (s. Anhang, StN vom 25. November 2018).

Dazu kommt, dass geflüchtete Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung/Duldung keinen Anspruch auf weitere Leistungen wie Kindergeld oder Wohngeld (§20 WGG) haben.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Beachtung des Integrationsgesetzes, die sogenannte „3+2-Regelung“, die Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden Rechts- und Planungssicherheit geben soll, die aber durch die Freiwilligkeitsleistung verhindert wird.

Initiative von Engagierten aus Stuttgarter Freundeskreisen

Ausweitung der Freiwilligkeitsleistung auf SchülerInnen in VAB-R-Klassen und Berufsfachschulen

Durch die seit Oktober unerwartete zusätzliche Ausweitung der Freiwilligkeitsleistung auf SchülerInnen in VAB-R-Klassen und Berufsfachschulen verschärft sich die Situation jetzt auch für diese jungen Menschen.

Entgegen der Darstellung von BM Werner Wölflé, die VAB-R-Klassen seien eine berufsvorbereitende Ausbildung, handelt es sich bei VAB-R (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf – Regelform) um eine einjährige Vollzeitschule zur Erlangung des Hauptschulabschlusses ohne Festlegung auf eine zukünftig angestrebte Berufsausbildung. (s. Anlage VAB-Regelform)

Die Schüler der VAB-R-Klassen werden unabhängig von Ausbildungs-/Berufswünschen durch die zentrale Vergabestelle den Schulen zugewiesen.

Die Situation der genannten SchülerInnen ist analog zur Situation der Auszubildenden denen die Leistungen nach dem AsylbLG gestrichen wurden.

Wie gehen andere Kommunen und Länder mit der Situation um?

Die fatalen Folgen der Streichung von Asylbewerberleistungen haben andere Kommunen im Land (Freiburg, Esslingen, Ludwigsburg, Göppingen etc.) aber auch andere Bundesländer erkannt und gewähren weiter Asylbewerberleistung nach § 2 AsylbLG. (s. Anlage „Aussagen von Mitarbeitern anderer Sozialämter und Landkreise zur Umsetzung der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG“)

Ausgehend von ca. 300 Euro zusätzlichen Kosten/Person für die von der Streichung von Leistungen nach dem AsylbLG Betroffenen sind dies zunächst zusätzliche kommunale Kosten/Aufwendungen. Wie hoch ist allerdings der Schaden für die Stadt und die Wirtschaft, wenn die Betroffenen ihre Ausbildung abbrechen, allein aufgrund der Tatsache, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können und damit wieder volle Leistungen bekommen müssen.

Empfehlung an den SGA

Das Vorgehen der Stadt sollte sich an §1 unserer Sozialgesetze (SGB XII und SGB II) orientieren, die jedem Menschen in Deutschland eine Existenzsicherung zusichern, um „den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen (Art. 1 GG) entspricht“.

Entsprechend der folgenden Aussage, die BM Werner Wölflé am 12. Dezember 2018 bei der Sitzung des Internationalen Ausschusses gemacht hat, bitten wir den SGA diese aufzunehmen und dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen:

„Dem SGA steht es frei dem Gemeinderat vorzuschlagen die Freiwilligkeitsleistung zurückzunehmen und den Betroffenen auch zukünftig Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren.“

Anlagen:

- *Fallbeispiele*
- *StN vom 25. November 2018*
- *Erläuterung VAB-R*
- *Aussagen von Mitarbeitern anderer Sozialämter und Landkreise zur Umsetzung der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG.*

Fallbeispiele (mit eigener Wohnung) bei Ausbildung, Besuch einer VAB-R-Klasse und einer zweijährigen Berufsfachschule

Ein junger Afghane der eine Ausbildung zum Anlagenmechatroniker (Sanitär, Heizung, Solar) macht und in einer eigenen Wohnung/WG lebt:

Ausbildungsvergütung netto	600,00 Euro
Freiwilligkeitsleistung	<u>154,00 Euro</u>
Einkommen	754,00 Euro
abzüglich:	
Warmmiete (ohne Strom)	500,00 Euro
Strom	45,00 Euro
VVS Ticket	<u>59,00 Euro</u>
monatl. Fixkosten	604,00 Euro
Verbleiben	150,00 Euro

Ein junger Mann der eine VAB-R-Klasse besucht, um seinen Hauptschulabschluss machen zu können und in einer eigenen Wohnung/WG wohnt:

Bis September 2018 hat der Leistung nach dem AsylbLG in Höhe von 836,00 Euro bekommen. Seit Oktober bekommt er die Freiwilligkeitsleistung der Stadt Stuttgart.

Freiwilligkeitsleistung	504,00 Euro
abzüglich	
Warmmiete (ohne Strom)	450,00 Euro
Strom	45,00 Euro
VVS-Ticket	<u>43,20 Euro</u>
Fixkosten	538,20 Euro
Verbleiben	-34,20 Euro

Ein junger Mann der an der 2-jährigen Berufsfachschule seine Mittlere Reife machen möchte:

Bis Oktober 2018 hat er Asylbewerberleistung in Höhe von 709,00 Euro erhalten. Die Kosten für Unterkunft (GU) betragen 250,00 Euro. Er wohnt jetzt in einer eigenen Wohnung/WG.

Jetzt bekommt er die Freiwilligkeitsleistung	504,00 Euro.
abzüglich	
Miete einschließlich NK	495,00 Euro
VVS-Ticket	<u>43,20 Euro</u>
	538,20 Euro
Verbleiben	-34,20 Euro

Mit Anspruch auf Asylbewerberleistungen hätte er eine Anspruch auf 416,00 Euro Regelbedarf + 495,00 Euro für Miete und NK + 42,30 Euro für VVS-Ticket = 953,30 Euro.

Dies sind nur drei Fälle aus einer langen Liste von Betroffenen, die uns bekannt sind.

Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf – Regelform (VABR)

Das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf in der Regelform ist eine einjährige Vollzeitschule, die den Jugendlichen eine Erweiterung ihrer Allgemeinbildung und eine berufsvorbereitende Ausbildung ermöglicht.

Insbesondere können die Schülerinnen und Schüler

- verschiedene Berufsfelder kennen lernen, um ihre Berufswahl zu erleichtern,
- befähigt werden, eine Berufsausbildung zu beginnen,
- einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand erwerben
- die gesetzliche Pflicht zum Besuch einer Berufsschule erfüllen.

Bildungsziele

Das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf in der Regelform vermittelt:

- erweiterte Kenntnisse in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Durch Bildung kleinerer Klassen ist eine spezielle Förderung möglich, besonders für Jugendliche mit Migrationshintergrund.
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern. Die berufsfachliche und berufspraktische Ausbildung in den schuleigenen Werkstätten wird ergänzt durch Praktika in Betrieben des Handwerks, der Industrie, des Handels und der Verwaltung.
- eine positive Arbeitshaltung als Voraussetzung für den Eintritt in die Berufsausbildung und in das Berufsleben.

Berufsschulen in Stuttgart schlagen Alarm

Flüchtlingen droht Scheitern wegen Sprachhürde

Von Inge Jacobs 25. November 2018 - 18:48 Uhr



Die Zahl der Geflüchteten unter den Azubis steigt. Aber noch mancher kämpft mit Sprachproblemen. Foto: dpa

Im neuen Ausbildungsjahr haben viele junge Flüchtlinge eine Lehre begonnen. Doch vielen fehlt es an ausreichenden Sprachkenntnissen, die Ausbildung zu schaffen. Die Berufsschulen schlagen Alarm.

Stuttgart - Geradezu sprunghaft gestiegen ist in diesem Schuljahr die Zahl der Flüchtlinge, die eine Lehre machen. In Stuttgart gehen diesen Weg rund 1000 von ihnen, allein 650 haben jetzt im ersten Lehrjahr begonnen. Das sei zwar ein Erfolg, jedoch hätten zwei Drittel von ihnen „größte Probleme, das Ausbildungsziel zu schaffen“, berichtete Felix Winkler, der geschäftsführende Leiter der gewerblichen beruflichen Schulen in Stuttgart, im Schulbeirat. Das Problem seien die mangelhaften Deutschkenntnisse ([/inhalt/fluechtlinge-auf-dem-arbeitsmarkt-sprachkurse-auch-in-der-lehre-noetig.9ffbb18b-6724-45eb-89c3-69f1b833c37f.html](#)). Im Blick auf die Integration dieser Menschen sei dies „eine tickende Zeitbombe“, so Winkler. „Wir sprechen uns deshalb für einen verpflichtenden zweiten Berufsschultag aus“, sagte der Schulleiter. Gemeinsam mit seinen Kollegen von den hauswirtschaftlichen und kaufmännischen Schulen fordert er zudem, die Schulsozialarbeit für Flüchtlinge auszubauen.

Die Stadt kündigt ein Konzept an

Auch die Mitglieder des Schulbeirats zeigten sich alarmiert, allen voran Bürgermeisterin Isabel Fezer (FDP): „Die Situation ist dramatisch“, sagte sie, „viele Jugendliche sind nicht integriert“. Schulsozialarbeit werde nur ein Baustein sein – „der wichtigste Hebel ist die Sprache“, meinte sie. Ein konkretes Maßnahmenpaket könne sie noch nicht vorlegen. Die Stadträte drückten aufs Tempo. „Ich bitte den Turbo einzuschalten“, meinte Fred-Jürgen Stradinger (CDU). Benjamin Lauber (Grüne) drang auf eine rasche Umsetzung der Sprachförderung – „nicht erst im nächsten Haushalt“. Und er forderte, Flüchtlingskindern den Zugang zu Ganztagschulen nicht länger zu verwehren. Auch Marita Gröger (SPD) sprach sich dafür aus, „im reichen Land Baden-Württemberg“ den verkürzten Unterricht für Flüchtlingskinder zu beenden. „Weshalb gibt es noch keine Strategie?“, fragte sie. Michael Hirn, der geschäftsführende Leiter der Stuttgarter Sonderschulen und der Helene-Fernau-Horn-Schule, einer Sprachheilschule, berichtete, die Sonderschulen würden „zunehmend eingesetzt, wenn Kinder nicht genug Deutsch gelernt haben“. Dabei gehe es gar nicht um Sonderpädagogik – „die brauchen nur ein umfassendes Sprachangebot“.

Fezer kündigte konkrete Vorschläge zum ersten Quartal 2019 an.

Aussagen von Mitarbeitern anderer Sozialämter und Landkreise zur Umsetzung der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG

Zitat eines Sachgebietsleiters in einem Sozialamt in BaWü: „Wenn wir denen, die lernen/arbeiten/Ausbildung machen das nicht zahlen, (also ergänzen auf AsylbLG-Niveau), was sie zum Leben brauchen, dann liegen sie uns doch nachher nur ganz auf der Tasche. Wir müssen doch von dem ausgehen, was wir erreichen wollen, Menschen die arbeiten und selbständig werden oder wollen wir uns weitere Kostgänger heranziehen“.

Aussage einer für das Integrationsmanagement Verantwortlichen in einem benachbarten Landkreis: „Selbstverständlich orientiert sich der Landkreis bei der durch die Förderlücke hervorgerufenen Existenzgefährdung bei Geflüchteten in Ausbildung am AsylbLG.

Wenn die Menschen dem Grunde nach BAföG bekommen können, es aber nicht bekommen, muss man sich doch im Sozialamt an dem zu sichernden Existenzminimum orientieren und das ist nun mal AsylbLG. Das ist doch Gesetz oder? Da kann das Sozialamt doch nicht sagen, im Grund nach förderfähig und die Menschen dann ohne Existenzsicherung da stehen lassen.

Das wird bei uns ganz selbstverständlich gemacht. Ich verstehe gar nicht, was da besonders dabei sein soll. Klar, die Menschen müssen BAföG oder BAB beantragen, aber mit dem negativen Bescheid bekommen sie dann Leistungen nach AsylbLG aufgestockt, das ist alles in allem so ca. 850 Euro im Schnitt, je nach Wohnsituation. Sie müssen allerdings jeden Monat vorlegen, was sie an Gehalt und an anderen Leistungen (z.B. BAB) bekommen und dann wird der fehlende Bedarf monatlich berechnet und gezahlt. Und wenn sie notwendige Kosten für Lehrmaterial, Fahrkarten, Arbeitskleidung vorlegen, werden die auch noch einbezogen“.